

**Für die Antragstellung einer Bachelorarbeit in englischer Sprache müssen folgende Kriterien zutreffen bzw. nachgewiesen werden:**

- a) Wesentliche Teile des Studienschwerpunktes wurden in englischer Sprache unterrichtet und studiert (auch Studienaufenthalte im englischen Ausland).
  
- b) Inhaltliche Begründung, warum die Arbeit nicht in deutscher Sprache verfasst werden soll.
  
- c) Nachweis der Betreuer/Betreuerin über hinreichende Expertise in englischer Sprache (z. B. umfängliche Publikationen in englischer Sprache; gleiches gilt für den vorgeschlagenen Zweitgutachter).
  
- d) In jedem Einzelfall trifft der Vorsitzende die Entscheidung im Benehmen mit dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes.

Beschluss des Bachelor-Prüfungsausschusses vom 17.05.2010

Stand: 11.06.2014